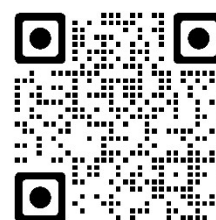


Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	Profi Abfluss Star
Artikelnummer:	0035
UFI-Code:	9030-V0X7-V000-YT99
Gebindegröße:	1 Liter Kunststoffflasche
Registrierungsnummer (REACH):	nicht relevant (Gemisch)
CAS-Nummer:	nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Abflussreiniger
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind Mischen mit anderen Chemikalien

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

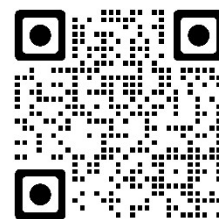
Profi-Star Wartungsprodukte GmbH
Industriepark 7
D-56593 Horhausen – Deutschland
T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de

1.4 Notrufnummer

Einen Link zu den [Giftnotrufzentralen](#) und weitere Informationen finden Sie über unsere Internetseite www.profi-star.de.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 11.03.2026
 Druckdatum: 11.03.2026
 Ersetzt Version vom: 05.01.2024
 Version:2.0

Profi Abfluss Star

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Ge-mische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1A	Skin Corr. 1A	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort

Gefahr

Piktogramme



GHS05

Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

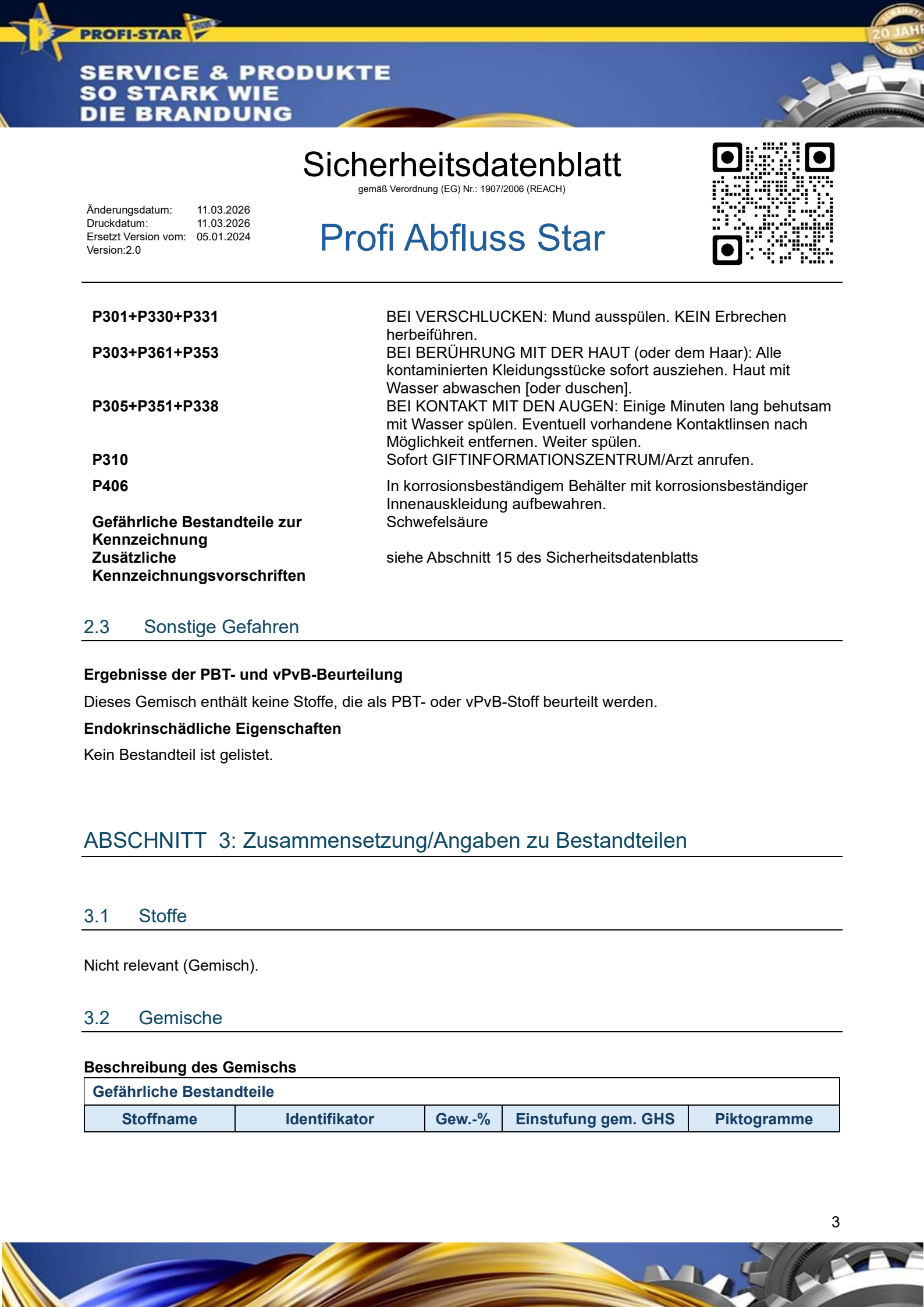
H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

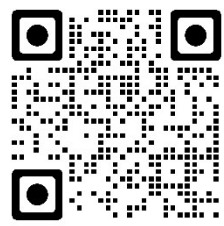


Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P406	In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.
Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung	Schwefelsäure
Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften	siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

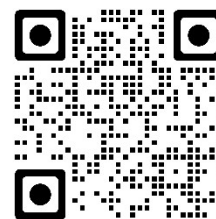
Gefährliche Bestandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9 EG-Nr. 231-639-5 Index-Nr. 016-020-00-8 REACH Reg.-Nr. 012119458838-20-xxxx	≥ 50	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	
---------------	---	------	--	---

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Schwefelsäure	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 15 % Skin Irrit. 2; H315: 5 % ≤ C < 15 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 15 % Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 15 %	--	--	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

- Für Frischluft sorgen.
- Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

- Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden.

Nach Berührung mit den Augen

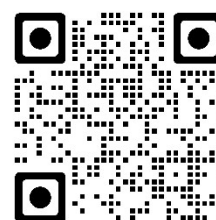
- Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



- Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

- Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Unbedingt Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

- Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen
organische Materialien

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

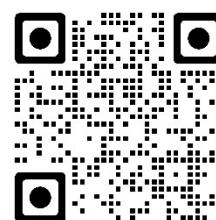
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.
Oxidierende Eigenschaften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Nicht brennbar.
- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
- Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

geeignetes Atemschutzgerät benutzen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

- Personen in Sicherheit bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.
- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- Sprühnebel nicht einatmen.
- Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
- Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
- Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

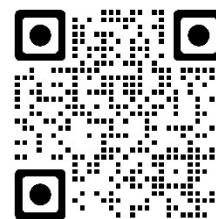
- Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen
- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

- Verschüttete Mengen aufnehmen.
- Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).
- Produktreste, Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser reinigen.

Geeignete Rückhaltetechniken

- Neutralisierungsverfahren.
- Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

- In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezifische Hinweise/Angaben

- Keine.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

Nicht mischen mit Laugen.

Nicht mischen mit Reduktionsmitteln.

Nicht mischen mit Oxidationsmittel

Fernhalten von

organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier, brennbare Materialien, Metalle, Peroxide

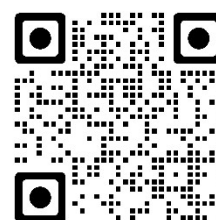
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
- Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zu Korrosion führende Bedingungen

- In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

- Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

- Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
- Zusammenlagerungshinweise beachten.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

- Hitze, Frost, Feuchtigkeit

Beachtung von sonstigen Informationen

- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

- Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

- Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Kühl aufbewahren.
- Behälter trocken halten.

Geeignete Verpackung

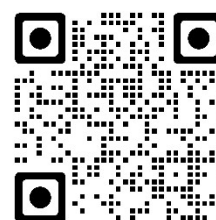
- Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)							
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [mg/ m³]	KZW [mg/ m³]	Hinweis	Quelle
DE	Schwefelsäure	7664-93-9	MAK	0,1	0,1	i	DFG
DE	Schwefelsäure	7664-93-9	AGW	0,1	0,1	i, Y	TRGS 900
EU	Schwefelsäure	7664-93-9	IOELV	0,05	--	t, mist	2009/161/EU

Hinweis:

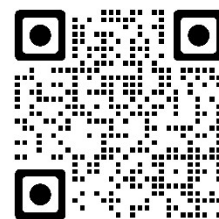
- i einatembare Fraktion
- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- mist als Nebel
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- t thoraxgängige Fraktion
- Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Schwefelsäure	7664-93-9	DNEL	0,05 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

- Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Schutzhandschuhe		
Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	≥ 0,4 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>120 Minuten (Permeationslevel: 4)

- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
- Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

- Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
- Typ: E (gegen saure Gase wie Schwefeldioxid oder Chlorwasserstoff, Kennfarbe: Gelb).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

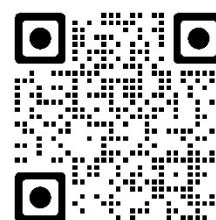
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~300 °C

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Entzündbarkeit
Untere und obere Explosionsgrenze
Flammpunkt
Zündtemperatur
Zersetzungstemperatur
pH-Wert
Kinematische Viskosität
Dynamische Viskosität
Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
Dampfdruck
Dichte und/oder relative Dichte
Dichte
Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften

(CAS 7664-93-9)
nicht brennbar
nicht bestimmt
nicht brennbar
nicht brennbar
nicht relevant
nicht relevant
1 (20 °C)
nicht bestimmt
21 mPa s bei 28 °C

999 g/l
nicht bestimmt

0,01 mbar bei 20 °C

1,81 g/cm³ bei 20 °C
zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
nicht relevant
(flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Bei Erwärmung:

oxidierende Eigenschaften

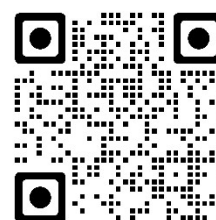
10.2. Chemische Stabilität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Laugen.
Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Vor Hitze schützen.
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Frost.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Brennbare Materialien, Peroxide, Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

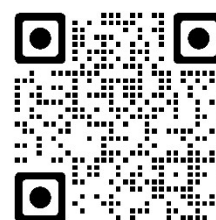
Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tionsweg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Schwefelsäure	7664-93-9	oral	LD50	2.140 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Verursacht schwere Verätzungen.

Einstufungsverfahren

- Die Einstufung beruht auf einem extremen pH-Wert.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

- Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

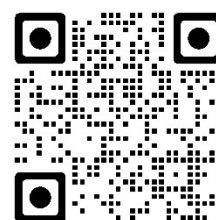
- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
- Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

- Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tionsdauer
Schwefelsäure	7664-93-9	EC50	>100 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
Schwefelsäure	7664-93-9	ErC50	>100 mg/l	Alge (Desmo-desmus subspicatus)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

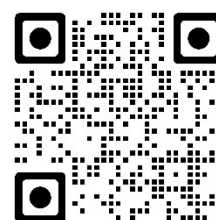
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Exposi- tionsdauer
Schwefelsäure	7664-93-9	NOEC	0,31mg/l	Salvelinus fontinalis	Lit.	213 d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version: 2.0

Profi Abfluss Star



12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor.

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

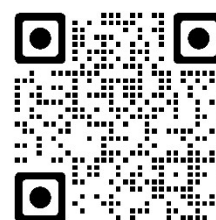
Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

- Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN1830
IMDG-Code	UN1830
ICAO-TI	UN1830

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

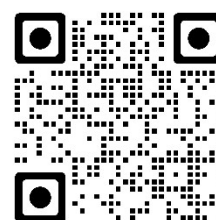
ADR/RID/ADN	SCHWEFELSÄURE
IMDG-Code	SULPHURIC ACID
ICAO-TI	Sulphuric acid

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	8
IMDG-Code	8
ICAO-TI	8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	II
IMDG-Code	II
ICAO-TI	II

14.5 Umweltgefahren

--

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

--

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

--

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

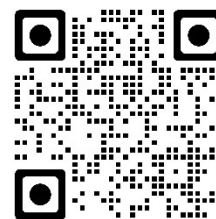
Vermerke im Beförderungspapier	UN1830, SCHWEFELSÄURE, 8, II, (E)
Klassifizierungscode	C1
Gefahrzettel	8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	-
Gefahrzettel	8



Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-A, S-B
Staukategorie (stowage category)	C
Trenngruppe	1 - Säuren.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

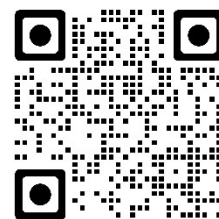
Gefahrzettel	8
--------------	---



Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0,5 L

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 11.03.2026
 Druckdatum: 11.03.2026
 Ersetzt Version vom: 05.01.2024
 Version:2.0

Profi Abfluss Star

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Name	Name lt. Verzeichnis	Art der Registrierung	Beschränkung	Nr.
Abfluss Star	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3
Schwefelsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make up	2020/2081/EC Anhang XVII	R75	75

Legende:

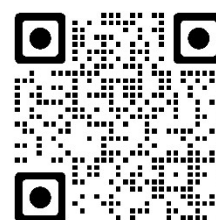
- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

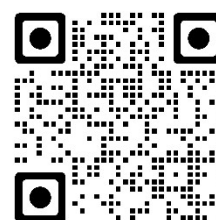
- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - I. bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - II. in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - I. abzuspolende Mittel‘,
 - II. Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
 - III. Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



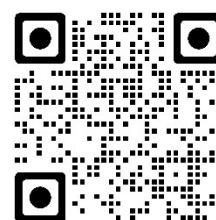
- in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
 2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblanding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
 4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
 - a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
 5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
 6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
 7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
 - a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Nr.1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;

- d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
- e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
- 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
- 10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -

Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

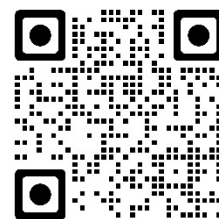
Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Profi Abfluss Star



Änderungsdatum: 11.03.2026
 Druckdatum: 11.03.2026
 Ersetzt Version vom: 05.01.2024
 Version:2.0

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Detergenzienverordnung): Keine Kennzeichnung erforderlich.

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	KN-Code 1	KN-Code 2
Schwefelsäure	7664-93-9	Anhang I	ex 2807 00 00	ex 3824 99 96

Legende:

Anhang I	Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt
KN-Code 1	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen
KN-Code 2	KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Stoffname	CAS-Nr.	Einstufung	KN-Code	Schwellenwert
Schwefelsäure	7664-93-9	Category 3	2807 00 00	--

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

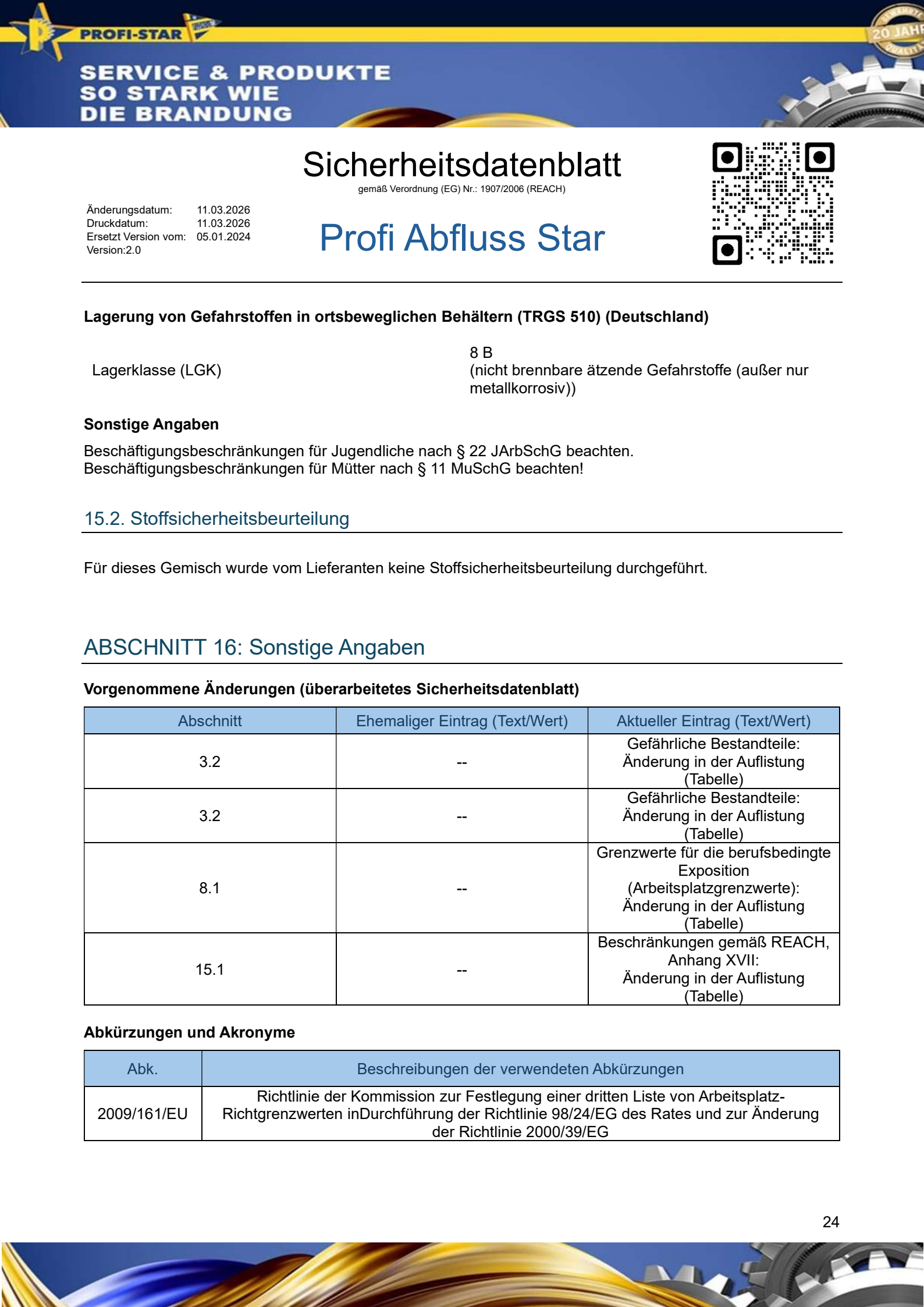
Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1
 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
--	nicht zugeordnet	--	≥ 25 Gew.-%	--	--	--

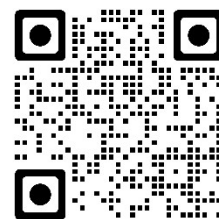


Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

8 B
(nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.2	--	Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2	--	Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	--	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	--	Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

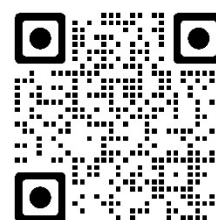
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2009/161/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz- Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



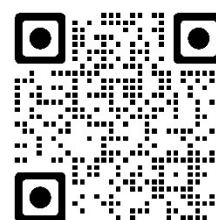
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

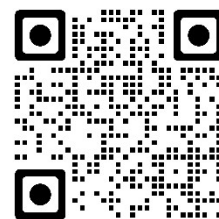
Profi Abfluss Star



Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KN-Code	Kombinierte Nomenklatur
KZW	Kurzzeitwert
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 11.03.2026
 Druckdatum: 11.03.2026
 Ersetzt Version vom: 05.01.2024
 Version:2.0

Profi Abfluss Star

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

- Physikalische und chemische Eigenschaften.
- Gesundheitsgefahren.
- Umweltgefahren.
- Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

Profi-Star Wartungsprodukte GmbH
 Industriepark 7
 D-56593 Horhausen – Deutschland
 T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de
 Webseite: www.profi-star.de

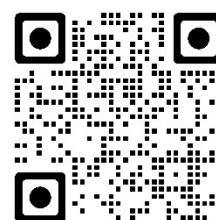
Haftungsausschluss

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 11.03.2026
Druckdatum: 11.03.2026
Ersetzt Version vom: 05.01.2024
Version:2.0

Profi Abfluss Star



Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.profi-star.de.